



Ortsgemeinde  
**UNTERTAUERN**

BEZIRK: St. Johann im Pongau  
Telefon 06455/800 Fax 06455/800-4

Zahl: <sup>299</sup>-/1-2007  
03. Mai 2007

Betreff: Ortpolizeiliche Verordnung

## Kundmachung

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Untertauern vom 03. Mai 2007 wird auf Grund der Ermächtigung des § 3 c (3) Salzburger Landespolizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 58/1957 idgF und gemäß § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 idgF die ortspolizeiliche Verordnung der Ortsgemeinde Untertauern erlassen, wie folgt:

### Verordnung über Hundeleinenzwang und Hundeverbot auf Kinderspielplätzen

- (1) Zur Vermeidung von Gefährdung oder unzumutbaren Belästigungen Dritter sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet von Untertauern an der Leine zu führen.  
Der Leinenzwang gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt z. B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Assistenzhunden, Jagdhunden und bäuerlichen Hofhunden als Wachhunde.
- (2) Kampfhunde und gefährliche Hunde sind immer an der kurzen Leine zu führen.
- (3) Das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen, gekennzeichneten Kinderspielplätzen ist verboten.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 3c Abs. 1 des Sbg. Landespolizeistrafgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 5000,- Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.
- (5) Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister: Habersatter Johann



an der Amtstafel angeschlagen  
vom 04.05.2007 bis 18.05.2007  
abgenommen am 21.05.2007

